

Statuten Turnverein Langnau

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK
Turnverein Langnau	TVL
Turnverband Bern-Oberaargau-Emmental	TBOE
Hauptversammlung	HV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK

2. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

3. Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt, falls von den Amtsinhabern nicht anders gewünscht und von der HV entsprechend bestätigt, 2 Jahre.

Der VS und die TK konstituieren sich unter dem Vorsitz ihrer Präsidenten.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so werden dessen Aufgaben auf die übrigen Vorstandsmitglieder aufgeteilt. Der VS bestimmt dabei selbst, wer welche Aufgaben übernimmt. An der nächsten HV erfolgt dann die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Der Turnverein Langnau ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Langnau im Emmental.

II. ZWECK DES VEREINS

Art. 3

Der TVL

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Art. 4

Der TVL und seine Riegen sind Mitglied

- des TBOE
- und damit Mitglied des STV
- wobei alle Turnenden automatisch bei der SVK **gemäss dessen Reglemente gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz komplementär** versichert sind

deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

III. VEREINSSTRUKTUR

Art. 5

Dem Verein gehören an

als unselbständige Riegen, direkt dem VS unterstellt

- a) Aktivriege **Herren**
- b) **Aktivriege Gemischt**
- c) Aktivriege Damen
- d) **Aktivriege Frauen**
- e) **Aktivriege Seniorinnen**
- f) Jugendsport Knaben
- g) Jugendsport Mädchen

als selbständige Riegen

- a) Männerriege
- b) Turnveteranen
- c) Korbballgruppe
- d) **ELKI/KITU (Eltern-Kind / Kinderturnen)**

Art. 6

Weitere Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der HV gebildet werden.

Art. 7

Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVL nicht widersprechen.

Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und Reglementen. **Falls die selbständigen Riegen keine eigenen Statuten besitzen, gelten diejenigen des TVL.**

Die Turnveteranen unterstehen als Ortsgruppe TVL den Richtlinien der Turnveteranenvereinigung des TBOE.

IV. MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 8

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Jugendsportler

Alle diese Vereinsmitglieder sind dem STV gemäss offizieller Mitgliedererhebung ordnungsgemäss zu melden.

Art. 9

Als Mitglied in der Aktivriege kann aufgenommen werden wer 16-jährig ist und sich aktiv im TVL betätigen will

Art. 10

Jugendliche unter 16 Jahren können mit dem Einverständnis des Inhabers der elterlichen Gewalt in den Jugendsport aufgenommen werden. Sie entrichten den Jahresbeitrag ihrer Mitgliederkategorie. Sie sind an der HV weder stimm- noch antragsberechtigt, dürfen aber nach Einwilligung des VS und der elterlichen Gewalt in der Aktivsektion mitturnen.

Art. 11

Die Riegen regeln die Riegenmitgliedschaft selber.
Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

Art. 12

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom VS genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 13

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die HV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Art. 14

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder gröblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch HV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 15

Als Ehrenmitglieder werden durch die HV ernannt:
Mitglieder, die sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Riegevorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den VS zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die HV.

Art. 16

Auszeichnung für fleissigen Turnbesuch

- Wer die durchgeführten Turnstunden und Anlässe in einer unselbständigen Riege zu einem hohen Anteil besucht, wird ausgezeichnet.
- Über die auszeichnungswürdige Anzahl der Besuche an Turnstunden und Anlässen sowie die dafür in Frage kommenden Auszeichnungen entscheidet die jeweilige Riegenleitung zusammen mit dem VS.
- Die Riegenleitung gibt die Bedingungen zur Auszeichnung zu Beginn eines Turnjahres bekannt.

V. ORGANE

Art. 17

Die Organe des Vereins sind

- Hauptversammlung (HV)
- Vorstand (VS)
- technische Kommission (TK)
- Spezialkommissionen
- Revisoren

Hauptversammlung

Art. 18

Die HV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat März statt.

Sie setzt sich zusammen aus den

- Mitgliedern des VS und der TK
- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Zwei Delegierten der selbständigen Riegen
- Revisoren

Art. 19

Der HV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Wahlen
 - des VS
 - der Leiter und Mitglieder der unselbständigen Riegen
 - der Rechnungsrevisoren
 - von Spezialkommissionen, falls die Tätigkeit des Vereins dies erfordert.
- Ehrungen
- Anträge an die HV
- Verschiedenes

Art. 20

Anträge an die HV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge der HV zu unterbreiten.

Art. 21

Die Einladung zur HV hat mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.

Art. 22

Die Einberufung einer ausserordentlichen HV kann vom VS oder von einem Drittel der Stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 23

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der HV stimmberechtigt und haben das Recht, **gem. Art. 20** Anträge zu stellen.

Art. 24

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusionen sowie Vereinsauflösung, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Der Stichentscheid bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten zu.

Vorstand

Art. 25

Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Chefs der unselbständigen und selbständigen Riegen
- **Beisitzer (sofern vom Vorstand als notwendig erachtet und von der HV gewählt)**

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 26

Die Obliegenheiten des VS sind

- Vertretung nach aussen
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Verwalten des Vereinsvermögens
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Bezeichnen der Delegierten für Versammlungen der Verbände

Art. 27

Der VS versammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 28

Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Sekretär und/oder Kassier rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu zweien.

Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

Art. 29

Der Präsident leitet die Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen. Er kontrolliert den Vollzug der gefassten Beschlüsse. Zuhanden der HV verfasst er einen schriftlichen Jahresbericht.

Art. 30

Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfalle die Funktionen des Präsidenten und unterstützt diesen in seiner Aufgabe.

Art. 31

Der Sekretär besorgt die gesamte Korrespondenz des TVL. Über die HV, sowie die Vorstandssitzungen verfertigt er ein Protokoll.

Art. 32

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse. An der Hauptversammlung legt er die Jahresrechnung ab. Er besorgt das Kassen- und Rechnungswesen.

Technische Kommission

Art. 33

Die TK setzt sich zusammen aus

- Technischem Chef als Präsident
- Weitere zwei bis vier Mitglieder

Die TK ist bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 34

Die Obliegenheiten der TK sind

- Leiten der Aktivriege
- Koordination aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Führen eines genauen Appellbuches.
- Vorschläge an den VS über Beteiligung an den von Verbänden ausgeschriebenen Wettkämpfen, Meisterschaften und Turnfesten
- Verfassen eines technischen Berichts und einer Statistik über den Turn- und Sportbetrieb zu Händen der HV.
- Einreichen des turnerischen Jahresprogrammes an den VS zuhanden der HV
- Besuch der verschiedenen Kurse im technischen Bereich

Art. 35

Die TK versammelt sich, wenn es der technische Chef oder die Mehrheit der Kommissionsmitglieder als notwendig erachtet.

Spezialkommissionen

Art. 36

Für besondere Aufgaben können durch den VS Kommissionen gebildet werden.

Revisoren

Art. 37

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen den Obmann selbst.

Art. 38

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der HV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die HV.

Art. 39

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der HV.

VI. VERWALTUNG

Art. 40

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 41

Die Detailaufgaben des VS, der Chargierten und Kommissionen sind in Reglementen oder Pflichtenheften zu umschreiben.

Art. 42

Für den Erlass der Reglemente ist die HV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 43

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien und Pflichtenheft festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Art. 44

Für die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Zustellung der Vereinskorrespondenz und die Meldung an die Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, werden von den Mitgliedern die nachfolgenden Daten verwaltet und den Verbänden bekannt gegeben:

- Vorname/Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Telefonnummer/Natelnummer
- E-Mail Adresse
- Beruf

Für Sponsoringzwecke innerhalb des Vereins und der Verbände, bei welchen der Verein angeschlossen ist, können durch den Verein der Vorname/Name und die Adresse bekannt gegeben werden. Die Verwendung der Mitgliederdaten für andere Zwecke oder Abgabe an Dritte, welche oben nicht aufgeführt sind, bedarf eine vorgängige schriftliche Mitteilung an die betroffenen Mitglieder über den Empfänger und den Zweck der Datenabgabe. Jedem Mitglied ist es frei, seine Daten für eine Weitergabe an Dritte sperren zu lassen.

VII. FINANZEN

Art. 45

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 46

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinne von Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge (Gönner) und Schenkungen

Art. 47

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträgen an Riegen und Einzeltuner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weiteren durch die HV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 48

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch HV-Beschluss festgesetzt. Der Mitgliederbeitrag beträgt aber höchstens CHF 150.-.

Art. 49

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Mitglieder des VS (ganz)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ab 1. Juli ganz)

Art. 50

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 51

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die HV.

Die Fonds sind nicht Bestandteil der Vereinsrechnung. Diese müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden und in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 52

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VIII. REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 53

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an einer HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Art. 54

Eine Totalrevision der Statuten kann an einer ausserordentlichen HV mit einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 55

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des TBOE.

Art. 56

Die Fusion oder Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen HV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 57

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inklusive den Fonds treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des TBOE.

Art. 58

Muss eine Riege des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 59

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Januar 2004 (Turnverein Langnau) respektive diejenigen vom 27. Juni 1977 (Frauenturnverein Langnau).

Art. 60

Diese Statuten wurden durch den TBOE im Dezember 2008 eingesehen und an der ausserordentlichen HV vom 23. Januar 2009 genehmigt. Sie treten nach deren Genehmigung sofort in Kraft.

Ort und Datum: Langnau, 23. Januar 2009

Für den Turnverein Langnau
Der Präsident:

Der Sekretär:

.....
Mathias Zürcher

.....
Patrick Berger